



CH-3003 Bern
BAG

An die KVG-Versicherer und
die gemeinsame Einrichtung KVG

Referenz/Aktenzeichen: 721.1

Unser Zeichen: PEP/MOC

Bern, 27. Juli 2020

Informationsschreiben betreffend die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 59 Abs. 2 KVAG¹

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss den Übergangsbestimmungen von Art. 59 Abs. 2 KVAG müssen die Versicherer bis Ende des laufenden Jahres die Anforderungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben nach Art. 6 KVAG erfüllen (lit. a) sowie Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit nach Art. 20 KVAG bieten (lit. b).

Dabei ist zu beachten, dass sich die untenstehenden Ausführungen unter Ziff. 1 (Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit) auch an die Stiftung für die gemeinsame Einrichtung gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung richten (vgl. Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 KVAG sowie der Verweis in Art. 67 KVAV²). Ebenso gelten sie sinngemäss für die Holdinggesellschaft einer sozialen Krankenversicherung (Art. 44 Abs. 4 KVAG), was insbesondere dann beachtlich ist, wenn in den entsprechenden Verwaltungs- und Leitungsorganen keine Personalunion besteht.

Das vorliegende Informationsschreiben bezweckt einerseits, auf den Inhalt der von der Übergangsbestimmung betroffenen Regelungsbereiche hinzuweisen, andererseits die Umsetzungsmodalitäten zu präzisieren. Dabei wird vorab auf die einzelnen Tatbestände eingegangen, bevor abschliessend die einzureichenden Unterlagen in einer Übersicht zusammengefasst werden.

¹ Bundesgesetz vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12)

² Verordnung vom 18. November 2015 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV; SR 832.121)

1. Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit nach Art. 20 KVAG

Gemäss Art. 20 Abs. 1 KVAG müssen die Verwaltungsorgane (je nach Rechtsform des beaufsichtigten Unternehmens betrifft dies Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verwaltung, Verwaltungs- oder Stiftungsräte) sowie die Leitungsorgane (Mitglieder der Geschäftsleitung) einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Getreu der Gesetzessystematik werden die Ausführungen zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nachfolgend unterteilt in vier Bereiche. Diese betreffen die funktionalen und fachlichen Aspekte, die charakterlichen Faktoren, die Offenlegung der Interessenbindungen sowie die Richtlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

1.1 Funktionale und fachliche Aspekte

~~In funktionaler Hinsicht ist – im Sinne einer Mindestanforderung – zu beachten, dass der Vorsitzende des Verwaltungsorgans nicht zugleich dem Leitungsorgan vorsitzen darf (Art. 20 Abs. 3 KVAG).~~

~~In fachlicher Hinsicht muss das Verwaltungsorgan so zusammengesetzt sein, dass die Beaufsichtigung und Oberleitung des Versicherers gewährleistet und insbesondere genügend Versicherungswissen vorhanden ist. Jedes Mitglied muss zudem über das notwendige Fachwissen für die Erfüllung seiner Aufgabe verfügen (Art. 20 Abs. 2 KVAG i.V.m. Art. 36 KVAV). Analog dazu muss das Leitungsorgan so zusammengesetzt sein, dass es seinen Aufgaben nachkommen kann und dass jedes Mitglied über die für die Leitung der ihm unterstellten Bereiche erforderlichen Kenntnisse verfügt (Art. 20 Abs. 2 KVAG i.V.m. Art. 37 KVAV). Zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse dienen namentlich Aus- und Weiterbildungsabschlüsse sowie Berufserfahrung und -qualifikationen.~~

~~Ein zentrales Element zur Überprüfung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit bildet für die Aufsichtsbehörde das Geschäftsplanelement gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c KVAG (namentliche Bezeichnung und die Lebensläufe der Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane). In diesem Zusammenhang verlangt die Aufsichtsbehörde bei Geschäftsplanänderungen ab 1. Januar 2021³ folgende Mindestangaben zu den Mitgliedern der Verwaltungs- und Leitungsorgane:~~

- ~~- Name, Vorname~~
- ~~- Geburtsdatum~~
- ~~- Adresse~~
- ~~- Nationalität~~
- ~~- (aktuelle und evtl. frühere) Funktion(en) im Unternehmen~~
- ~~- Sprachkenntnisse~~
- ~~- erfolgreich abgeschlossene Aus- und Weiterbildungen~~
- ~~- Berufserfahrung und -qualifikationen~~

~~Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, bei Bedarf und im Einzelfall weitere Angaben zu verlangen, welche für die Überprüfung der Gewähr notwendig oder nützlich erscheinen.~~

~~Nebst der Ernennung neuer Verwaltungs- oder Leitungsorgane stellen auch Veränderungen bei bestehenden Mitgliedern eine meldepflichtige Änderung des Geschäftsplans im Sinne von Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 lit. c KVAG dar.~~

³ ~~Entsprechendes gilt für Gesuche, welche am 1. Januar 2021 hängig sind. Vor diesem Datum bereits bewilligte Geschäftspläne, resp. Geschäftsplanänderungen zu Art. 7 Abs. 2 lit. c KVAG, welche die dargelegten Mindestanforderungen nicht (vollumfänglich) erfüllen, müssen nur auf Verlangen der Aufsichtsbehörde im Einzelfall mit weiteren Angaben ergänzt werden.~~

~~1.2 Charakterliche Faktoren~~

~~Neben den fachlichen Kompetenzen verlangt der Gesetzgeber von den Mitgliedern der Verwaltungs- und Leitungsorgane zudem einen guten Ruf. Teil des guten Rufs ist insbesondere ein guter Leumund sowie ein korrektes Verhalten im Geschäftsverkehr.~~

~~Damit diese Voraussetzung überprüft werden kann, verlangt die Aufsichtsbehörde ab 1. Januar 2021 eine von den Mitgliedern der Verwaltungs- und Leitungsorgane zu unterzeichnende Selbstdeklaration, welche sich auf die im In- und Ausland hängigen und abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts- sowie Betreibungs- und Konkursverfahren gegen das Mitglied persönlich oder gegen eine juristische Person – unter massgebendem Einfluss des betreffenden Mitglieds – bezieht. Relevant sind dabei alle Verfahren mit einem Zusammenhang zur Berufstätigkeit oder mit einer potentiell negativen Auswirkung auf die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit.~~

~~Die Selbstdeklaration mit den vorgenannten Angaben ist an keine besondere Vorlage geknüpft und der Aufsichtsbehörde von allen Leitungs- und Verwaltungsorganen bis 31. Dezember 2020 einzureichen sowie anschliessend jeweils den Geschäftsplanänderungen zu Art. 7 Abs. 2 lit. c KVAG beizulegen. Auch Versicherer, welche bereits Selbstdeklarationen eingereicht haben, wollen bitte innert gleicher Frist eine entsprechende Aktualisierung einreichen.~~

~~Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, bei Bedarf und im Einzelfall entsprechende Nachweise (z. B. Strafregisterauszug, Auszug aus dem Betreibungsregister usw.) zu verlangen und/oder die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.~~

~~1.3 Offenlegung der Interessenbindungen~~

~~Im Weiteren müssen alle Mitglieder von Verwaltungs- und Leitungsorganen ihre Interessenbindungen bis 31. Oktober 2020 der Aufsichtsbehörde offenlegen (Art. 20 Abs. 4 KVAG i.V.m. Art. 38 und 73 Abs. 3 KVAV).~~

~~Die Eingabe der Interessenbindungen hat folgende Angaben zu enthalten und ist entsprechend Art. 38 KVAV wie folgt zu gliedern:~~

- ~~- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen oder ausländischen Gesellschaften, Anstalten, Vereinen oder Stiftungen des privaten oder des öffentlichen Rechts (lit. a)~~
- ~~- Tätigkeiten für die öffentliche Hand (lit. b)~~
- ~~- Dauernde Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische oder ausländische Interessengruppen (lit. c)~~

~~Der Aufsichtsbehörde zuzustellen sind die konsolidierten Interessenbindungen von allen Mitgliedern der Verwaltungs- und Leitungsorgane. Auch Versicherer, welche bereits Interessenbindungen in dieser oder einer anderen Form eingereicht haben, wollen bitte innert Frist eine entsprechende Aktualisierung einreichen.~~

~~Im Folgenden sind die Interessenbindungen in Gesuchen um Geschäftsplanänderungen zu Art. 7 Abs. 2 lit. c KVAG offenzulegen, wenn ein neues Mitglied des Verwaltungs- oder Leitungsorgans ernannt wird oder sich bei einem bisherigen Mitglied eine Veränderung der Interessenbindungen einstellt (auch hier ist stets eine konsolidierte Fassung betreffend alle Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane einzureichen).~~

1.4 Richtlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Schliesslich müssen die Versicherer interne Richtlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten erlassen und der Aufsichtsbehörde bis zum 31. Dezember 2020 ein Exemplar davon zustellen (Art. 59 Abs. 2 lit. b und Art. 20 Abs. 4 KVAG i.V.m. Art. 39 KVAV).

Die Wahl und Ausgestaltung der zu treffenden organisatorischen Massnahmen ist dem Versicherer überlassen, welcher diese auf seine Grösse und vor allem auf seine Betriebsstruktur auszurichten hat. Ausnahmsweise ist es in diesem Zusammenhang ebenfalls akzeptabel, wenn die Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht in separaten Richtlinien zu finden sind, sondern Bestandteil eines anderen Reglements bilden. In jedem Fall muss jedoch der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden sowie klar erkennbar und gekennzeichnet sein, welche konkreten Regelungen sich auf die Vermeidung von Interessenkonflikten beziehen.

Bei den Richtlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist insbesondere zu beachten, dass sie sich – u. U. im Gegensatz zu anderen internen Regelungen – an die gesamte Belegschaft des Versicherers zu richten haben. Ausserdem muss ihnen im Sinne von Mindestanforderungen Folgendes zu entnehmen sein:

- Eine Beschreibung, was unter einem Interessenkonflikt verstanden wird
- Eine Beschreibung, wie sich die Mitarbeitenden im Falle eines Interessenkonflikts zu verhalten haben
- Massnahmen zur Begrenzung oder Beseitigung von festgestellten Interessenkonflikten
- Ausstandsregeln
- Das Meldeverfahren (Verantwortlichkeiten) bei potentiellen Interessenkonflikten
- Den Eskalationsprozess (Verantwortlichkeiten) bei eingetretenen Interessenkonflikten, resp. bei Verletzung der Richtlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten
- Organisatorische Vorkehrungen zur regelmässigen Überprüfung allfälliger Interessenkonflikte

Die noch einzureichenden oder bereits eingereichten Richtlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten müssen anschliessend lediglich bei Änderungen seitens des Versicherers oder bei Beanstandungen seitens der Aufsichtsbehörde erneut eingereicht werden.

2. Anforderungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben nach Art. 6 KVAG

Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 59 Abs. 2 lit. a KVAG müssen per 1. Januar 2021 die Anforderungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben nach Art. 6 KVAG erfüllt sein.

Diese Norm sieht vor, dass weder die Oberleitung und die Kontrolle durch den Verwaltungsrat (analog je nach Rechtsform die Verwaltung, der Stiftungsrat oder der Vorstand) noch sonstige zentrale Führungsaufgaben, einschliesslich des Erlasses von Verfügungen im Sinne von Art. 49 ATSG⁴ (Abs. 2 lit. a und b) ausgelagert werden dürfen. Zudem haben die Versicherer sicherzustellen, dass die Aufsicht über übertragene Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen werden kann (Abs. 3).

Verträge, welche gegen diese Bestimmungen verstossen, sind bis zum Ablauf der Übergangsfrist zu korrigieren. Soweit diese Verträge Bestandteil des Geschäftsplans i.S.v. Art. 7 Abs. 2 lit. I KVAG sind, müssen sie zudem nach Behebung des Mangels der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht werden (vgl. Art. 8 Abs. 1 KVAG). Soweit ersichtlich, hatte die Aufsichtsbehörde die betroffenen Versicherer auf diesbezügliche Verträge bereits anlässlich der erstmaligen Geschäftsplangenehmigung hingewiesen.

⁴ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)

3. Zusammenfassung betreffend die einzureichenden Unterlagen

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen erwartet die Aufsichtsbehörde die nachfolgenden Unterlagen im Zusammenhang mit dem Ablauf der Übergangsfrist von Art. 59 Abs. 2 KVAG.

A. Vor Ablauf der Übergangsfristen sind der Aufsichtsbehörde

- i. bis 31. Dezember 2020 die Selbstdeklarationen gemäss Ziff. 1.2 von allen Mitgliedern der Verwaltungs- und Leitungsorgane;
- ii. bis 31. Oktober 2020 die Interessenbindungen gemäss Ziff. 1.3 von allen Mitgliedern der Verwaltungs- und Leitungsorgane;
- iii. bis 31. Dezember 2020 die Richtlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäss Ziff. 1.4, soweit sie nicht bereits eingereicht worden sind;
- iv. bis 31. Dezember 2020 allfällige i.S.v. Art. 6 KVAG korrigierte Verträge gemäss Ziff. 2.

einzureichen.

B. Nach Erledigung der Eingaben gemäss voranstehendem Bst. A., spätestens aber nach Ablauf der Übergangsfristen, sind der Aufsichtsbehörde

- i. im Rahmen von Geschäftsplanänderungen betreffend Art. 7 Abs. 2 lit. c KVAG
 - der Lebenslauf gemäss Ziff. 1.1 betreffend die von der Änderung berührten Person;
 - die Selbstdeklaration gemäss Ziff. 1.2 betreffend die von der Änderung berührten Person;
 - die Interessenbindungen gemäss Ziff. 1.3, jeweils konsolidiert für alle Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane;
- ii. die Richtlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäss Ziff. 2 bei Änderungen

einzureichen.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Abteilung Versicherungsaufsicht
Der Leiter a. i.



Cristoforo Motta